

Geschäftsordnung für den Generationenbeirat der Stadt Kleve vom 14.12.2011

Inhaltsübersicht	<u>Seite</u>
Präambel	3
I. Vorbereitung der Sitzungen des Generationenbeirates	
§ 1 Einberufung der Sitzungen des Generationenbeirates	3
§ 2 Ladungsfrist	3
§ 3 Aufstellung der Tagesordnung	3 - 4
§ 4 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine	4
§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung	4
II. Durchführung der Sitzungen des Generationenbeirates	
1. Allgemeines	
§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen des Generationenbeirates	4 - 5
§ 7 Vorsitz	5
§ 8 Beschlussfähigkeit	5
§ 9 Befangenheit	5 - 6
§ 10 Teilnahme	6
2. Gang der Beratungen	
§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung	6 - 7
§ 12 Redeordnung	7
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung	7 - 8
§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste	8
§ 15 Anträge zur Sache	8
§ 16 Abstimmung	8 - 9
§ 17 Fragerecht der Mitglieder des Generationenbeirates	9
3. Ordnung in den Sitzungen	
§ 18 Ordnungsgewalt und Hausrecht	9
§ 19 Ordnungsruf, Wortentziehung und Ausschluss	9 - 10
§ 20 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen	10
III. Niederschrift über die Sitzungen des Generationenbeirates, Unterrichtung der Öffentlichkeit	
§ 21 Niederschrift	10 - 11
§ 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse	11

Seite**IV. Datenschutz**

§ 23 Datenschutz

11

§ 24 Datenverarbeitung

11 - 12

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 25 Schlussbestimmungen

12

§ 26 Inkrafttreten

12

Geschäftsordnung für den Generationenbeirat der Stadt Kleve vom 14.12.2011

Präambel

Der Generationenbeirat der Stadt Kleve ist mit dem Ziel eingerichtet worden, die Interessen von Menschen mit Behinderung, Jugendlichen und Senioren zu bündeln und somit zu einem gerechten Interessenausgleich zu kommen. Diese Geschäftsordnung für den Generationenbeirat hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 14.12.2011 beschlossen:

I. Vorbereitung der Sitzungen des Generationenbeirates

§ 1

Einberufung der Sitzungen des Generationenbeirates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Generationenbeirat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Generationenbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an die Mitglieder des Generationenbeirates sowie an die nach § 10 Teilnehmereberechtigten. Auf Antrag eines Mitgliedes des Generationenbeirates kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese mit den dazugehörigen Drucksachen auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Mitglied sowie der jeweilige Teilnehmereberechtigte nach § 10 eine entsprechende elektronische Adresse, an die die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben. Zur Sicherstellung des Datenschutzes wird der Zugriff auf Dokumente, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden dürfen, durch ein Passwort geschützt.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Mitgliedern des Generationenbeirates mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Auf Verlangen des Bürgermeisters oder auf Antrag einer Fraktion ist er verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Generationenbeirates vorgelegt werden.

- (2) Der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und dieser Geschäftsordnung, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt ist, weist der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Generationenbeirat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Generationenbeirates unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Mitglieder des Generationenbeirates, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens aber zu Beginn der Sitzung, dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Mitglieder des Generationenbeirates, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

II. Durchführung der Sitzungen des Generationenbeirates

1. Allgemeines

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen des Generationenbeirates

- (1) Die Sitzungen des Generationenbeirates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Generationenbeirates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Generationenbeirates zu beteiligen.
- (2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Kleve in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
- (3) Die Öffentlichkeit kann gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 GO NRW ausgeschlossen werden, wenn die öffentliche Erörterung von Verhandlungsgegenständen im Interesse der Stadt untunlich erscheint.

- (4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitglieds des Generationenbeirates oder auf Vorschlag des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.
- (5) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner und Belange des öffentlichen Wohls überwiegen, erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der stellvertretende Vorsitzende wird in der konstituierenden Sitzung aus der Mitte des Generationenbeirates gewählt. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die beiden Höchststimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Generationenbeirat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz.
- (3) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Generationenbeirates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Generationenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Generationenbeirat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung ausdrücklich auf diese Bestimmung hingewiesen worden ist.

§ 9 Befangenheit

- (1) Muss ein Mitglied des Generationenbeirates annehmen, nach §§ 27 Abs. 7, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer

öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Generationenbeirates sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Generationenbeirat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Generationenbeirates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Generationenbeirat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Teilnahme

- (1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen des Generationenbeirates in Angelegenheiten Ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Generationenbeirat Stellung zu nehmen.
- (2) Der Bürgermeister ist zu allen Sitzungen des Generationenbeirates einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Niederschriften der Sitzungen des Generationenbeirates sind dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (3) Der Generationenbeirat kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.

2. Gang der Beratungen

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Generationenbeirates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des Generationenbeirates ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Der Generationenbeirat kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 5 handelt.

- (3) Ist aufgrund eines Fünftels der Mitglieder des Generationenbeirates ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt ist, setzt der Generationenbeirat durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Generationenbeirates nicht gestellt, stellt der Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Generationenbeirates in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort. Die Redezeit darf jeweils 5 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.
- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (5) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Abs. 3 und 4.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Generationenbeirates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
 - c) auf Vertagung,
 - d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Generationenbeirates für und gegen diesen Antrag sprechen. Die Redezeit darf 3 Minuten nicht überschreiten. Danach ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Generationenbeirat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Generationenbeirates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Generationenbeirates ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Generationenbeirates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschluss-entwurf enthalten.
- (2) Jedes Mitglied des Generationenbeirates ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Generationenbeirates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Generationenbeirates in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Generationenbeirates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17

Fragerecht der Mitglieder des Generationenbeirates

- (1) Jedes Mitglied des Generationenbeirates ist berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Sitzung des Generationenbeirates bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Sitzung des Generationenbeirates beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fällt. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Generationenbeirates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (2) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, es sei denn, dass der Generationenbeirat die Beantwortung der Anfrage dennoch zugelassen hat.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

3. Ordnung in den Sitzungen

§ 18

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Generationenbeirates handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 19 und 20 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Sitzung des Generationenbeirates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die Beifall oder Missbilligung äußern oder Ordnung oder Anstand verletzen, zum Verlassen des Sitzungssaales auffordern und aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

§ 19

Ordnungsruf, Wortentziehung und Ausschluss

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen.

- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, die sich ungebührlich oder beleidigender Äußerungen bedienen oder durch sonstiges Verhalten die Ordnung der Sitzung des Generationenbeirates verletzen, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Der Vorsitzende kann einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser in derselben Sitzung schon einmal zur Ordnung gerufen worden ist. Er darf das Wort bis zur Abstimmung über den Gegenstand nicht wieder erhalten.
- (4) Mitglieder des Generationenbeirates, die sich beleidigend äußern, ungebührlich benehmen oder anderweitig die Sitzungsordnung gröblich verletzen und die der Vorsitzende zweimal zur Ordnung gerufen hat, können durch Beschluss des Generationenbeirates - § 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW bleibt unberührt - sofort von der Sitzung ausgeschlossen werden. Außerdem kann durch Beschluss des Generationenbeirates dem betreffenden Mitglied das Sitzungsgeld entzogen werden. Die Ausgeschlossenen haben den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Kommt ein Mitglied des Generationenbeirates der Aufforderung, den Sitzungssaal zu verlassen, nicht nach, so zieht es sich damit ohne Weiteres den weiteren Ausschluss für die beiden nächsten Sitzungen des Generationenbeirates zu. Der Vorsitzende kann in diesem Falle die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder die Sitzung aufheben.

§ 20

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 19 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen binnen einer Woche der Einspruch zu.
Bis zur Entscheidung des Generationenbeirates hat der Einspruch, soweit es um den Fortfall der Sitzungsgelder nach § 19 Abs. 4 Satz 2 der Geschäftsordnung geht, aufschiebende Wirkung.
- (2) Der Generationenbeirat entscheidet über den Einspruch in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Die Entscheidung des Generationenbeirates ist dem Betroffenen zuzustellen.

III. Niederschrift über die Sitzungen des Generationenbeirates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 21

Niederschrift

- (1) Über die im Generationenbeirat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Generationenbeirates,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,

- e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
 - (3) Der Schriftführer wird vom Generationenbeirat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.
 - (4) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Generationenbeirates, den übrigen Ratsmitgliedern sowie dem Bürgermeister zuzuleiten. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend.

§ 22

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Generationenbeirat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise durch den Bürgermeister zu unterrichten.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Generationenbeirates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Generationenbeirat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

IV. Datenschutz

§ 23

Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Generationenbeirates, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 24

Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Generationenbeirates sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B.

Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Generationenbeirat.
- (3) Die Mitglieder des Generationenbeirates sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (5) Bei einem Ausscheiden aus dem Generationenbeirat sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.
- (6) Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.
- (7) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 25 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Generationenbeirates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss des Rates am 01.01.2012 in Kraft.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf die Verwendung der weiblichen Bezeichnungen in dieser Geschäftsordnung verzichtet (§ 12 GO NRW).